

RS OGH 2021/6/24 3Ob32/21h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.2021

Norm

EO §361

1. EO § 361 heute
2. EO § 361 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
3. EO § 361 gültig von 01.04.1980 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 120/1980

Rechtssatz

§ 361 EO ist so zu verstehen, dass das Gericht auch zu den Strafzumessungsgründen, namentlich zur Frage, ob eine Haftstrafe zu verhängen ist oder mit einer Geldstrafe das Auslangen gefunden werden kann, entsprechend des § 55 Abs 2 und 3 EO den maßgeblichen Sachverhalt zu klären hat. Paragraph 361, EO ist so zu verstehen, dass das Gericht auch zu den Strafzumessungsgründen, namentlich zur Frage, ob eine Haftstrafe zu verhängen ist oder mit einer Geldstrafe das Auslangen gefunden werden kann, entsprechend des Paragraph 55, Absatz 2 und 3 EO den maßgeblichen Sachverhalt zu klären hat.

Entscheidungstexte

- RS0133700">3 Ob 32/21h
Entscheidungstext OGH 24.06.2021 3 Ob 32/21h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133700

Im RIS seit

25.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at